

# **SATZUNG DES VEREINS DER ABSOLVENTEN DER MILCHWIRTSCHAFTLICHEN LEHRANSTALT KLEVE-KREFELD**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Absolventen der Milchwirtschaftlichen Lehranstalt Kleve-Krefeld“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die enge berufliche und kameradschaftliche Verbindung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Milchwirtschaftlichen Lehranstalt der Landwirtschaftskammer Rheinland in Krefeld zu pflegen und das Wirken und Ansehen in Erinnerung zu halten.
2. Die Aufgaben des Vereins sind:
  - a) Berufliche Förderung der Mitglieder,
  - b) Organisation und Durchführung von Wiedersehensfeiern und Zusammenkünften der Mitglieder,
  - c) Förderung von jungen Fachleuten als Anreiz zur beruflichen Weiterbildung,
  - d) Der Vereinszweck wird auch erzielt durch Beitritt bzw. Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden oder Übertragung der Geschäftstätigkeit auf Vereine oder Verbände, die in der Milchwirtschaft tätig sind.
  - e) Finanzierungszuschuss für die Herausgabe von Büchern, die die Milchwirtschaft betreffen

## **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können erwerben alle ehemaligen Absolventen der Milchwirtschaftlichen Lehranstalt Krefeld und deren Vorgängerin in Kleve und von anderen milchw. Ausbildungsstätten,
2. Juristische Personen die in der Milch- und Ernährungswirtschaft tätig sind, sowie Verbände, die eine enge Verbindung zum Verein und der Milchwirtschaftlichen Lehr- und Untersuchungsanstalt Krefeld pflegen,
3. Lehrpersonen der Milchwirtschaftlichen Lehr- und Untersuchungsanstalt Krefeld und von anderen milchw. Ausbildungsstätten.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses wegen Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten oder wenn ein Mitglied zum Schaden des Vereins wirkt. Vor der Entscheidung zum Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Zweck des Vereins zu fördern,
2. den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen,
3. die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

## **§ 8 Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Deckung der Betriebskosten erhebt der Verein Beiträge. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist im laufenden Geschäftsjahr fällig.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem / der 1. und 2. Vorsitzenden und dem / der Geschäftsführer(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt und notwendig.
2. Es können bis zu drei weitere Beisitzer gewählt werden, die jedoch keine Vertretungsbefugnis haben.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins, die Geschäfts- und Kassenführung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
8. Leiter der Milchwirtschaftlichen Lehranstalten können als beratende Mitglieder in den Vorstand berufen werden.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf in einem Turnus von 3 Jahren statt. Sie muss mindestens vor jeder Wiedersehensfeier abgehalten werden. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder,
  - c) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
  - d) Entlastung des Vorstands,
  - e) Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von zwei Woche einberufen. Die Einladung erfolgt an die letzte dem Vorstand mitgeteilte e-Mail-Anschrift oder schriftlich per Post an die letzte dem Vorstand mitgeteilte Anschrift. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 3 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

5. Anträge auf Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen, der ein Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erstellt; es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
12. Für die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
13. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung zu erfolgen, ein Bericht hierzu ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

### **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/in.
2. Diese/r dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 13 Die Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Landwirtschaftskammer NRW und den Westdeutschen Fachleuteverband.
2. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch drei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder des Vereins.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.11.2015 beschlossen und in Kraft gesetzt.  
Eine Eintragung ins Vereinsregister wird beantragt.